

# **BVGer E-478/2009 vom 28. Januar 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-478\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-478_2009)

FR: TAF E-478/2009 du 28 janvier 2011

IT: TAF E-478/2009 del 28 gennaio 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde wurde zu Recht eingetreten.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtlinge gelten Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.1**

Das BFM legte in der angefochtenen Verfügung dar, die Beschwerdeführenden könnten den von ihnen geltend gemachten Nachteilen seitens Drittpersonen ausweichen, indem sie in einem anderen Landesteil Afghanistans Wohnsitz nähmen. Sie seien somit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Bei dieser Sachlage erübrige es sich, auf die bestehenden Unglaubhaftigkeitspunkte in den Vorbringen einzugehen.

### **E. 3.2**

Demgegenüber wurde in der Rechtsmitteleingabe vorgebracht, während zirka drei Jahren hätten die Beschwerdeführenden versucht, in anderen Orten zu leben, um ihren Verfolgern zu entkommen. Leider seien sie immer wieder von diesen Leuten aufgefunden worden, so dass sie sich nirgends mehr sicher gefühlt hätten. Auch seien interne Fluchtalternativen sehr beschränkt. Die grossen Städte seien absolut überfüllt, auch seien viele ländliche Gegenden und zahlreiche Provinzen sehr unsicher und instabil, weshalb es unmöglich sei, dort eine Lebensgrundlage zu finden. Auch hätten sie versucht, durch die Bezahlung eines Blutgeldes eine gütliche Einigung der Angelegenheit zu finden. Die verfeindete Familie sei damit aber nie einverstanden gewesen, weshalb keine Lösung ihres Problems habe gefunden werden können. Diese Tatsache werde durch das eingereichte Schreiben des Ältestenrates belegt. Deshalb hätten sie begründete Furcht, im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt zu sein. Auch könnten sie vom afghanischen Staat keinen Schutz erhalten.

### **E. 3.3**

Die Schweizerische Asylrekurskommission setzte sich in Entscheidungen und Mitteilungen (EMARK) 2006 Nr. 18 - einem Grundsatzentscheid - mit der nichtstaatlichen Verfolgung auseinander und prüfte die Anerkennung von nichtstaatlicher Verfolgung unter dem Blickwinkel des Wechsels von der Zurechenbarkeits- zur Schutztheorie eingehend. Dabei kam sie zum Schluss, dass nichtstaatliche Verfolgung grundsätzlich flüchtlingsrechtlich relevant sei, wenn der davon betroffenen Person im Heimatland kein Schutz gewährt werden könne. Diese Rechtsprechung wird vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt. Die Beschwerdeführenden machen eine Verfolgung durch die Familie der Beschwerdeführerin geltend. Damit ist vorliegend eine nichtstaatliche Verfolgung zu überprüfen.

### **E. 3.4**

Gestützt auf die geltende Praxis ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling auch unter dem Gesichtspunkt der zuvor erwähnten Schutztheorie zu beurteilen, ob die betroffene Person in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes sicher vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ist. Kann eine innerstaatliche Fluchtalternative bejaht werden, liegt gemäss langjähriger Praxis keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes vor. Vorliegend machen die Beschwerdeführenden zwar geltend, sie könnten sich nirgends in Afghanistan vor den Angehörigen der Beschwerdeführerin sicher fühlen. Auch könnten sie vom afghanischen Staat keinen Schutz erhalten.

### **E. 3.5**

Dieser Argumentation kann indessen vorliegend nicht gefolgt werden. Einerseits wurden die Onkel der Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben der Beschwerdeführenden verhaftet und für Jahre einer Gefängnisstrafe unterzogen. Zum Vorbringen, sie könnten sich zur weiteren Schutzgewährung nicht an die heimatlichen Behörden oder internationalen Sicherheitsdienste wenden, lassen sie eine überzeugende Erklärung vermissen und nehmen den Schutzdiensten jede Chance zur Schutzgewährung vorweg. Unter diesen Umständen schlägt ihre blossе Behauptung, sie könnten keinen behördlichen Schutz vor der Familie der Beschwerdeführerin erhalten, schon aus diesem Grund fehl. Auch bestätigten die Beschwerdeführenden im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens, keine Probleme mit den Behörden, politischen Gruppen oder Parteien oder Organisationen gehabt und sich politisch nicht betätigt zu haben. Im Weiteren findet das Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe, sie hätten während zirka drei Jahren versucht, in anderen Orten zu leben, um ihren Verfolgern zu entkommen und sie seien immer wieder von diesen Leuten aufgefunden worden, in den Akten keine Stütze und muss als nachgeschoben und unbegründet bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die in der Beschwerde erhobene Entgegnung, sie hätten versucht, durch die Bezahlung eines Blutgeldes eine gütliche Einigung der Angelegenheit zu finden und die verfeindete Familie sei damit aber nie einverstanden gewesen, weshalb keine Lösung ihres Problems habe gefunden werden können. Aufgrund der gesamten Aktenlage, aber auch aufgrund der Form und des Inhaltes muss das mit der Rechtsmitteleingabe eingereichte Schreiben des Ältestenrates als blosses Gefälligkeitschreiben von bedeutungslosem Beweiswert gewürdigt werden. Im Weiteren hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden mit unglaublichen Punkten behaftet sind. So wurden in der direkten Anhörung des BFM vom 20. September 2007 die Beschwerdeführenden mit erheblichen Widersprüchen in ihren Aussagen zu zentralen Punkten des vorgebrachten Sachverhaltes konfrontiert, die nicht plausibel erklärt werden konnten (Akten BFM A17/25 S. 22-24). Aufgrund obiger Erwägungen hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf erkannt, es erübrige sich, auf die unglaublichen Aspekte in den Vorbringen einzugehen.

### **E. 3.6**

In Übereinstimmung mit der Argumentation des BFM ist nicht von einer landesweiten Verfolgung der Beschwerdeführenden auszugehen. Vielmehr kann angenommen werden, dass sie sich im flüchtlingsrechtlich relevantem Sinn allfälligen Behelligungen durch die Familie der Beschwerdeführerin entziehen könnten. Ihr Einwand, die Familie der Beschwerdeführerin werde sie überall finden, ist nicht realistisch und vermag angesichts der Grösse des Landes nicht zu überzeugen.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Beschwerdeführenden in Afghanistan jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verfolgungssicherheit eine innerstaatliche Fluchialternative offen stand und steht, welche gemäss Praxis die Anerkennung als Flüchtling und somit die Asylgewährung ausschliesst (vgl. EMARK 1996 Nr. 1 S. 6 f. E. 5c).

### **E. 3.8**

Die Frage, ob sich die Beschwerdeführenden tatsächlich in einem anderen Teil Afghanistans hätten niederlassen und sich dort eine neue Existenz hätten aufbauen können,

wäre unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen (vgl. EMARK 2005 Nr. 17 E.6.3). Dies erübrigt sich vorliegend, da den Beschwerdeführenden aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme in der Schweiz gewährt wurde und diese Frage nicht Gegenstand des Verfahrens bildet.

#### **E. 4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern könnten. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Das BFM hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt. Als Regelfolge daraus hat das BFM auch zu Recht auf die Wegweisung aus der Schweiz erkannt.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, zumal der Beschwerdeführer seit dem Jahre 2008 erwerbstätig und in Anbetracht des Betrages der Verfahrenskosten nicht als prozessbedürftig zu bezeichnen ist. Zudem müssen die Rechtsbegehren der Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.